



Bekanntgabe der Beschlüsse im öffentlichen Teil der öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 06.09.2021

Zu 8	Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roggentin
-------------	---

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger/Innen sowie der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung zur Kenntnis. Die Anregungen wurden geprüft und entsprechend den dargestellten Ergebnissen im anliegenden Abwägungsvorschlag gebilligt.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den erneuten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Form.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
3. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB parallel zu beteiligen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses. **GV 05/01/21**

Zu 9	Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin nach Hinweisen der uRAB
-------------	---

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 06.09.2021 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses. **GV 05/02/21**

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin wählt in ihrer Sitzung am 06.09.2021, Herrn Wilfried Dibbert zum 6. Mitglied des Brandschutzausschusses.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses. **GV 05/03/21**

Zu 10	Widmung - Straße im Gewerbegebiet BG 3 Zum Bornkoppelweg
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 06.09.2021 der Widmung der Erschließungsstraße „Zum Bornkoppelweg“ in Roggentin entsprechend der in der Anlage vorbereiteten Widmungsverfügung zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Widmungsverfügung entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses. **GV 05/04/21**

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen.

Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

Zu 11	Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Roggentin
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 06.09.2021 den Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ der Gemeinde Roggentin mit den folgenden Punkten:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Roggentin hat die Gemeindevertretung mit dem in der Anlage dargestellten Ergebnis geprüft.

Die Anlage mit der Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen in ihren Stellungnahmen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe anhand von Auszügen aus der Anlage zu diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind zu dem Vorgang zu nehmen.

2. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ und die Begründung dazu, werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung durchzuführen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan Nr. 8 berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen einzuholen. Sie sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses. **GV 05/05/21**

gez. Holtz

Holtz
Bürgermeister